

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1465

vom 6. Juli 1982

Gemeinde Binningen, Bau- und Strassenlinienplan "Rebgasse"

A. Der Einwohnerrat Binningen hat an seiner Sitzung vom 6. April 1981 für die Rebgasse Bau- und Strassenlinien beschlossen. Massgebend sind hiefür die Bau- und Strassenlinienpläne "Rebgasse", Teilstück Hohlegasse-Neusatzweg und Teilstück Neusatzweg-Neubadrain. Dieser Beschluss hat auch eine Änderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes zum Katasterplan 13 [Inventarnummer 11/gBS/2/0] und des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Hohlegasse" [Inventarnummer 11/eBS/45/0] zur Folge.

B. Die öffentliche Planauflage ist vom 13. April bis 12. Mai 1981 durchgeführt worden und durch Publikation im Kantonalen Amtsblatt sowie im Binninger Anzeiger bekanntgemacht worden. Alle Grundeigentümer, die von den Bau- und Strassenlinien betroffen werden, sind mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage hingewiesen worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1981 unterbreitet der Gemeinderat Binningen die beiden Abschnitte des Bau- und Strassenlinienplanes "Rebgasse" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

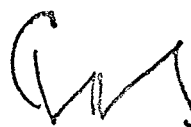
Auch in dieser Beziehung sind die Pläne nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Binningen am 6. April 1981 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Rebgasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 11/BSP/51/0, 11/gBS/2/1 und 11/eBS/45/1 versehenen Exemplare der Situationspläne 1:200 [B 86/1a und B 86/1b].
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen, 4102 Binningen [2]
Bauverwaltung Binningen, 4102 Binningen

Kreisgeometerbüro Binningen,
Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Baupolizeiamt [2]
Vermessungsamt
Planungsamt [8]
Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.